



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Garghentini Python Giovanna / Wassmer Andréa  
**Wie sind wir zu einem solchen Mangel an Menschlichkeit gekommen?**

2020-CE-104

### I. Anfrage

Am Montag, 25. Januar, wurde Teklu Feyissa an seinem Wohnsitz von der Polizei verhaftet und anschliessend im Zentralgefängnis inhaftiert. Am Mittwoch, 27. Februar, wurde er mit einem Sonderflug nach Äthiopien ausgeschafft, einem Land, in dem ein heftiger Bürgerkrieg tobt und in dem NGOs von zahlreichen Kriegsverbrechen berichten.

Teklu Feyissa hat über zehn Jahre in Freiburg gelebt. Zehn Jahre lang hat er sich vorbildlich integriert und untadelig verhalten. Das hinderte die Schweizer und Freiburger Behörden nicht daran, ihn wie einen gefährlichen Kriminellen zu behandeln, dem sogar das Recht verweigert wurde, sich von seinen Angehörigen zu verabschieden.

Obwohl das Staatssekretariat für Wirtschaft (SEM) die Ausweisungsentscheide trifft, sind die kantonalen Behörden für deren Vollzug zuständig. Die Freiburger Sicherheits- und Justizdirektion (SJD) trägt hier eine grosse Verantwortung. Obwohl sie die Macht hatte, die beschämende Ausschaffung von Teklu Feyissa zu stoppen, und trotz zahlreicher Aufforderungen, dies zu tun, beschloss die SJD, sie durchzuführen.

Das ist aber noch nicht alles. Laut dem Amt für Bevölkerung und Migration war Teklu Feyissas Platz im Flugzeug nach Addis-Abeba schon am 14. Januar gebucht worden. Dies wurde ihm aber erst nach seiner Verhaftung am 25. Januar mitgeteilt. Die kurze Zeitspanne bis zum Abflug verunmöglichte eine Beschwerde gegen den Entscheid über die Administrativhaft und jede Massnahme zur Verhinderung seiner Ausschaffung in ein Land, das sich im Krieg befindet.

Abgesehen vom Einzelfall Teklu Feyissa leben seit vielen Jahren fast 200 Personen im Exil in der Poya, die nur über Nothilfe verfügen, obwohl sie Arbeitskräfte sein könnten. Unter diesen schrecklichen Bedingungen werden Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus und ohne Zukunft geboren.

Ansichts dieser Umstände stellen wir dem Staatsrat die folgenden Fragen:

1. Wir fordern die vollständige Offenlegung der Umstände von Teklu Feyissas Ausschaffung nach Äthiopien. Hat die SJD bewusst so gehandelt, um Teklu Feyissa daran zu hindern, seine Rechte geltend zu machen?
2. Beabsichtigt der Staatsrat, sich Entscheiden des SEM zu widersetzen, um Ausschaffungen in Länder, in denen wie in Äthiopien Krieg herrscht, zu verhindern?
3. Beabsichtigt der Staatsrat, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um das SEM auf diese unmenschlichen Ausschaffungen in Krieg führende Länder aufmerksam zu machen?

4. Beabsichtigt der Staatsrat, die Regularisierung des Aufenthalts von illegalisierten Personen im Exils, die seit mehreren Jahren im Kanton leben, zuzulassen?
5. Welche Massnahmen plant der Staatsrat, um Personen im Exil, die seit vielen Jahren Nothilfe erhalten, zu einem weniger prekären Leben mit mehr Würde zu verhelfen?

23. März 2021

## II. Antwort des Staatsrats

Einleitend weist der Staatsrat darauf hin, dass gemäss Artikel 121 der Bundesverfassung der Bund und nicht die Kantone für die Migrationspolitik der Schweiz verantwortlich ist. Zudem werden neue Bestimmungen in der entsprechenden Bundesgesetzgebung und besonders im Asylbereich häufig per Referendum angefochten und in der Volksabstimmung meistens mit grosser Mehrheit gutgeheissen. Der demokratische Wille der Mehrheit kann nicht ignoriert werden, nur weil einige Unterstützergruppen die Anwendung dieser Gesetzgebung in bestimmten Situationen in Frage stellen.

Jedes Jahr müssen in unserem Kanton 100–170 ausländische Staatsangehörige, die sich ihrer Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz widersetzen, in Administrativhaft genommen werden, um ihre Rückführung sicherzustellen, zuweilen sogar mit einem Sonderflug. Dies wird den Vollzugsbehörden jedoch nicht vorgeworfen.

Die Situation von abgewiesenen Asylsuchenden aus Äthiopien und Eritrea, die die Schweiz verlassen müssen, ist insofern besonders, als bisher nur eine freiwillige Rückkehr in ihr Herkunftsland möglich war, weil eine zwangsweise Rückführung von beiden Staaten ausgeschlossen wurde. Die überwiegende Mehrheit der ausreisepflichtigen Personen aus diesen Staaten, sah in der Verweigerung der Rückkehr eine Möglichkeit, ihre Anwesenheit auf unserem Territorium unberechtigterweise zu verlängern. Das Ende dieses Status quo hat erwartungsgemäss in mehreren Kantonen zu heftigen Reaktionen der Betroffenen und ihrer Unterstützerinnen und Unterstützer geführt.

Angesichts der Massnahmen, die nötig sind, wenn sich eine Person, die zur Ausreise verpflichtet ist, jeglicher Form einer freiwilligen Rückkehr widersetzt, kann der Vollzug einer Wegweisung in vielerlei Hinsicht gerade nicht informierte Beobachtende schockieren. Doch eine zwangsweise Rückführung stellt für die Behörden immer das letzte Mittel dar.

Im vorliegenden Fall wurde der äthiopische Staatsangehörige und abgewiesene Asylsuchende Feyissa Teklu am 27. Januar 2021 in Übereinstimmung mit den ausländerrechtlichen Bestimmungen des Bundes, die die Kantone zu beachten haben, in sein Herkunftsland ausgeschafft. Der Betroffene wurde am 25. Januar 2021 im Hinblick auf seine Rückführung nach Äthiopien in Administrativhaft genommen und zwei Tage später mit einem europäischen Frontex-Flug in die äthiopische Hauptstadt Addis Abeba, wo er geboren wurde und immer gelebt hat, überführt. Die betreffende Person hat keine Verbindung zur Region Tigray. Neben dem Betroffenen wurden auch mehrere andere abgewiesene Asylsuchende aus Äthiopien, die sich in anderen Kantonen aufgehalten hatten, mit diesem Sonderflug ausgeschafft.

Addis Abeba ist in keiner Weise ein Konfliktgebiet, und die Hauptstadt ist fast 1000 Kilometer von der Region Tigray entfernt, wo allerdings tatsächlich Krieg und Gewalt herrschen. Das Asylgesetz sieht vor, dass das Staatssekretariat für Migration (SEM) allein darüber entscheidet, ob die Situation

in einem Land den Vollzug einer Wegweisung zulässt oder nicht, während die kantonalen Behörden verpflichtet sind, Wegweisungen zu vollziehen, ohne sie sistieren zu können. Im vorliegenden Fall hat sich das Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) angesichts der Einwände einiger Unterstützungsgruppen für Asylsuchende vor der Rückführung noch einmal beim SEM vergewissert, dass der Ausschaffung der betroffenen Person aufgrund ihrer Herkunft nichts entgegensteht.

Aus dem konkreten Fall geht hervor, dass der Betroffene in seinem Asylverfahren und auch bei der Einreichung des Wiedererwägungsgesuchs am 12. Februar 2020 nie glaubhaft gemacht hat, dass er tatsächlich verfolgt wird. Die Rückführung des Betroffenen nach Addis Abeba ist zulässig, d. h. im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz zur Achtung der Menschenrechte, und in dem Sinne zumutbar, dass die betroffene Person keiner tatsächlichen Gefahr ausgesetzt ist.

Die nicht angekündigte Administrativhaft war notwendig, weil sich der Betroffene systematisch und wiederholt geweigert hatte, seiner Ausreisepflicht nachzukommen, auch wenn er bei einer freiwilligen Rückkehr finanzielle Unterstützung erhalten hätte. Unter diesen Umständen ist klar, dass der Betroffene, wenn er über die Vorbereitung seiner zwangsweisen Rückführung informiert worden wäre, sich dieser auf die eine oder andere Weise entzogen hätte.

Das Rechtssystem erlaubt eine mehrmonatige Administrativhaft, sofern deren Rechtmässigkeit und Angemessenheit innerhalb von 96 Stunden von einer richterlichen Behörde bestätigt wird. Wenn die Administrativhaft weniger als 96 Stunden dauert, ist die Bestätigung nicht erforderlich. Im vorliegenden Fall erklärt sich die Kürze der Haft dadurch, dass die kantonale Behörde die Dauer der freiheitsentziehenden Massnahme auf die Dauer reduzieren muss, die für den Vollzug der Rückführung absolut notwendig ist, da die Haft sonst tatsächlich unverhältnismässig und unangemessen wäre. Insofern wäre die künstliche Verlängerung der Haftdauer mit dem Ziel, ihre Kontrolle durch die richterliche Behörde zu gewährleisten, unsinnig und würde aufgrund ihrer Unverhältnismässigkeit zu Recht kritisiert. Die Organisation einer Rückführung dauert in einem solchen Fall etwa 2 Monate.

Entgegen der Behauptung der Anfrage-Urheberinnen handelt es sich beim Betroffenen nicht um einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall. Dies ist aber eine unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen. Der äthiopische Staatsangehörige, von dem in der Anfrage die Rede ist, reiste mit 31 Jahren illegal in die Schweiz ein, nachdem er in seinem Herkunftsland aufgewachsen war und gelebt hatte. Nach der Ablehnung seines Asylgesuchs Ende 2014 hätte er die Schweiz verlassen sollen. Sein Aufenthalt verlängerte sich einzig deshalb, weil er sich wiederholt weigerte, der Rückkehr nach Äthiopien zuzustimmen. Nach gängiger Rechtsprechung kann die beharrliche Weigerung einer ausländischen Person, sich an die Vorschriften für den Aufenthalt in der Schweiz zu halten, jedoch nicht zu einer Belohnung in Form der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen führen. Es muss weitere Gründe geben, die dafür sprechen, dass die Ausreise aus der Schweiz tatsächlich eine Entwurzelung bedeuten würde. Dies wäre z. B. bei einem Jugendlichen der Fall, der in der Schweiz eine Lehre abgeschlossen hat.

Unser Kanton hat es mit einer schwankenden Zahl von 140–200 abgewiesenen Asylsuchenden zu tun, bei denen der Vollzug der Wegweisung vorübergehend oder dauerhaft auf grössere Hindernisse stösst. Da sich mit der Guglera in Giffers ein Bundesasylzentrum auf Kantonsgebiet befindet und aufgrund der Pandemie Flugverbindungen suspendiert werden, nimmt diese Zahl derzeit zu. Abgesehen von jenen Fällen, in denen es vorübergehend keine Flugverbindungen gibt, können

diese Menschen jedoch ausnahmslos freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren, wogegen sie sich jedoch strikte weigern.

Die abgewiesenen Asylsuchenden finden sich nur deshalb in der Situation der Nothilfe wieder, weil sie einer freiwilligen Rückkehr nicht zustimmen wollen. Es liegt einzig an ihnen, etwas an dieser Situation zu ändern, indem sie ihrer Ausreisepflicht nachkommen.

Nach diesen Ausführungen beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. *Wir fordern die vollständige Offenlegung der Umstände von Teklu Feyissas Ausschaffung nach Äthiopien. Hat die SJD bewusst so gehandelt, um Teklu Feyissa daran zu hindern, seine Rechte geltend zu machen?*

Diese Frage wurde in den einleitenden Ausführungen weitgehend beantwortet. Das Vorgehen der kantonalen Behörden gegenüber dem ausländischen Betroffenen, der zur Ausreise verpflichtet war und sich dieser widersetzte, war vollkommen legal und entsprach der gängigen Praxis.

2. *Beabsichtigt der Staatsrat, sich Entscheiden des SEM zu widersetzen, um Ausschaffungen in Länder, in denen wie in Äthiopien Krieg herrscht, zu verhindern?*

3. *Beabsichtigt der Staatsrat, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um das SEM auf diese unmenschlichen Ausschaffungen in Krieg führende Länder aufmerksam zu machen?*

Es steht dem Staatsrat nicht zu, in den Zuständigkeitsbereich des Bundes und des SEM einzugreifen, wenn es um die Prüfung der Zumutbarkeit einer Wegweisung geht. Zudem hat der Staatsrat keinen Zugang zu den Informationen, die den Bundesbehörden über das Netz der Schweizer Vertretungen im Ausland zur Verfügung stehen, und verfügt auch nicht über die Fachpersonen mit dem nötigen Wissen über die verschiedenen Herkunftsländer. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass noch nie eine abgewiesene asylsuchende Person zwangsweise in ein Kriegsgebiet zurückgeschafft wurde. Es wäre ausserdem kaum denkbar, dass zivile Flugverbindungen in ein Kriegsgebiet aufrechterhalten werden könnten.

4. *Beabsichtigt der Staatsrat, die Regularisierung des Aufenthalts von illegalisierten Personen im Exil, die seit mehreren Jahren im Kanton leben, zuzulassen?*

Wenn der Bund eine Wegweisung für zumutbar erklärt hat, ist ein längerer Aufenthalt in der Schweiz aufgrund der beharrlichen Weigerung, in das Herkunftsland zurückzukehren, für sich allein kein entscheidender Faktor, der zum Schluss führen würde, dass ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt, der eine humanitäre Regelung rechtfertigt. Es müssen andere situationsgebundene persönliche Faktoren für eine übermässige Härte sprechen. Das BMA prüft diese Kriterien bereits regelmässig von Amtes wegen oder auf Verlangen im Einzelfall. Dies gilt zum Beispiel für Personen, die als Jugendliche in die Schweiz eingereist sind und hier eine Ausbildung gemacht haben.

5. *Welche Massnahmen plant der Staatsrat, um Personen im Exil, die seit vielen Jahren Nothilfe erhalten, zu einem weniger prekären Leben mit mehr Würde zu verhelfen?*

Personen, welche die Schweiz aufgrund eines Wegweisungsentscheids verlassen müssen, haben keinen Anspruch auf die ordentliche Sozialhilfe im Asylbereich, können aber Nothilfe in Anspruch nehmen. Personen, die Langzeit-Nothilfe erhalten und freiwillig in ihr Land zurückkehren möchten, können beim Kanton Rückkehrhilfe beantragen, indem sie sich an die Rückkehrberatungsstelle

wenden. Abgewiesene Asylsuchende, die als «verletzlich» gelten (Familien mit minderjährigen Kindern, betagte oder schwer kranke Personen, unbegleitete Minderjährige usw.), und solche, deren Fall im Rahmen einer Härtefallregelung behandelt werden muss, dürfen in den Asylunterkünften oder gegebenenfalls in einer Unterkunft der Zweitaufnahme wohnen bleiben. Die Sozialhilferichtsätze, die für sie gelten, sind höher als jene der Nothilfe, aber tiefer als die Richtsätze, die im Bundesasylgesetz (AsylG) vorgesehen sind.

Diese Personen können tatsächlich nicht arbeiten, keine Sprachkurse besuchen, keine Ausbildung machen und keine Integrationsmassnahmen in Anspruch nehmen. Jugendliche, die sich zum Zeitpunkt des Wegweisungsentscheids in Ausbildung befinden, können diese jedoch abschliessen, wenn sie im Hinblick auf ihre Rückkehr mit dem BMA zusammenarbeiten. Diese Möglichkeit ist als Rückkehrhilfe anzusehen.

Was die Gesundheitsversorgung anbelangt sind Personen, die Nothilfe erhalten, krankenversichert und haben in den Asylunterkünften, in denen sie wohnen, auch Zugang zu Pflegeleistungen. Des Weiteren hat die Direktion für Gesundheit und Soziales in Zusammenarbeit mit den Ärztinnen und Ärzten des FNPG eine Präventionsgruppe eingerichtet, die in Zukunft für diese Personen ebenso wie in den anderen Asylunterkünften Sprechstunden anbieten soll.

Wie bereits erwähnt, ist die Situation der abgewiesenen Asylsuchenden ausschliesslich darauf zurückzuführen, dass sie sich weigern, die Schweiz zu verlassen, obwohl für sie endgültige Wegweisungsentscheide getroffen wurden und jede dieser Personen sehr kurzfristig und ohne Risiko in ihr Herkunftsland zurückkehren kann. Weil sie sich aber weigern, werden die Vorbereitungen für den Vollzug der Wegweisung vom BMA getroffen, was abhängig von den Schwierigkeiten bei der Identifizierung der Personen, der Beschaffung der Papiere und der Organisation der eigentlichen Rückführung sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Unter diesen Umständen steht es ausser Frage, die betreffenden Personen in ihrer Entscheidung, nicht mit den Behörden, die für ihre Rückführung zuständig sind, zusammenzuarbeiten, weiter zu bestärken.

*17. Mai 2021*